

V.

Im Zusammenhang mit der Auflösung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung wird die Zuständigkeit nachstehender Aufgaben wie folgt geregelt:

1. Die Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsausbildung werden dem Ministerium für Volksbildung übertragen.
2. Die Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialfürsorge werden dem Ministerium für Gesundheitswesen übertragen.

Es hat folgende Fragen einheitlich zu regeln:

- a) Art und Höhe der Leistungen für hilfsbedürftige Personen, Anrechnung von Einkommen und Vermögen sowie Erstattungen.
- b) Gewährung von Leistungen für die Heimbewohner der staatlichen sowie nichtstaatlichen Einrichtungen,

Einflußnahme auf die Errichtung und Belegung von Heimen mit überbezirklicher Bedeutung (z. B. Schwerstbeschädigtenheime mit Arbeitsmöglichkeiten, Blindenanstalten) sowie Koordinierung der Aufgaben dieser Heime,

- c) Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen sowie Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

- d) Durchführung der Gefährdetenfürsorge sowie Erziehung der Bewohner der Heime für soziale Betreuung.

Festlegung von Maßnahmen für die überbezirkliche Einweisung der gerichtlich Verurteilten

Koordinierung dieser Aufgaben mit der Obersten Staatsanwaltschaft und dem Ministerium des Innern.

- e) Anerkennung von Bürgern als Beschädigte, soziale und gesellschaftliche Betreuung der Körperbehinderten.

Einflußnahme auf die Entwicklung der Verbände der Blinden und Gehörlosen

- f) Materielle Hilfe für bestimmte Personenkreise

aa) für Zugezogene aus Westdeutschland sowie Repatriierte aus dem Ausland,

bb) Betreuung alter, arbeitsunfähiger Bürger außerhalb von Heimen (z. B. Hauswirtschaftspflege, Hauskrankenpflege),

- g) Mitwirkung bei der Vorbereitung sozialpolitischer Abkommen mit anderen Staaten sowie Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Sozialfürsorge,

3. Die Gewährung von Leistungen an anerkannte VdN ist Angelegenheit der örtlichen Organe,

4. Für die Technische Überwachung ist zentral die Staatliche Plankommission verantwortlich*

Die Unterstellung der Technischen Überwachung auf örtlicher Ebene unter die Räte der Bezirke und Kreise ist beizubehalten*

5. Die bisherige staatliche Kontrolle über den betrieblichen Arbeitsschutz übernehmen die Gewerkschaften.

Die Arbeitsschutzinspektoren gehen zu den FDGB-Organen in den Bezirken bzw. zum Bundesvorstand des FDGB über.

Die im Staatshaushalt für den Teil betriebstechnischer Arbeitsschutz vorgesehenen persönlichen und sächlichen Kosten werden als zweckgebundener Fonds den Gewerkschaften überwiesen.

VI.

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft*

Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat	
der Deutschen Demokratischen Republik	
St o p h	M a c h e r
Stellvertreter	Minister für Arbeit
des Vorsitzenden	und Berufsausbildung
des Ministerrates	

Verordnung über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

Auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens besteht die Hauptaufgabe darin, die begonnene sozialistische Umgestaltung konsequent und entschlossen fortzuführen. Dabei kommt es vor allem darauf an, die wissenschaftlich-technische Ausbildung in allen Fachbereichen mit der Praxis des sozialistischen Aufbaus zu verbinden und die sozialistische Ideologie an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen durchzusetzen. Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik haben die Aufgabe, in genügender Zahl wissenschaftliche und technische Fachkräfte heranzubilden, die der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben sind und die Fähigkeit besitzen* Wissenschaft und Technik dem sozialistischen Aufbau dienstbar zu machen. Ihre fachlichen Kenntnisse müssen dem Stand der fortgeschrittensten Wissenschaft entsprechen. Sie müssen die notwendige Verbindung mit dem gesellschaftlichen Leben des sozialistischen Staates haben und die Fähigkeit erwerben, ihr Wissen unmittelbar in die sozialistische Praxis umzusetzen. Zu den Merkmalen ihrer Qualifikation gehört die Fähigkeit, bei der Entwicklung von Forschung und Lehre* in Wissenschaft und Praxis Menschen zu führen und mit Wissenschaftlern, Technikern und Arbeitern schöpferisch zusammenzuwirken.